

Open Administration UG (haftungsbeschränkt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 31. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	3
2 Zahlung	3
2.1 Gebührenstruktur	3
2.2 Rechnungsstellung	3
2.3 Zahlungsverzug	3
2.4 Preisänderung	4
3 Leistungserbringung, Support	4
3.1 Nutzungsrecht	4
3.2 Einrichtung	5
3.3 Support	5
3.4 Leistungsveränderungen	5
4 Pflichten der Kund*in, Mitwirkung	6
4.1 Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht	6
4.2 Namens- und Logonutzung der Kund*in	6
5 Mängel und Haftung	6
5.1 Mängelbeseitigung	6
5.2 Anfängliche Unmöglichkeit	6
5.3 Pflicht zur Freistellung	6
5.4 Voraussetzungen der Freistellungspflicht	7
5.5 Haftung	7
5.6 Mitarbeiter*innen und Beauftragte von Open Administration	7
6 Datenschutz	8
6.1 Kund*innendaten	8
6.2 Auftragsdatenverarbeitung	8
7 Laufzeit und Kündigung	8
7.1 Laufzeit	8
7.2 Form	8
7.3 Daten bei Vertragsende	8
8 Schlussbestimmungen	9
8.1 Service Bedingungen	9
8.2 Aufrechnung	9
8.3 Form	9
8.4 Anwendbares Recht	9
8.5 Gerichtsstand	9

1 Anwendungsbereich

Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen der Open Administration UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Am Stollen 11, 98693 Ilmenau, im folgenden Open Administration genannt, und deren Kunden, im folgenden Kund*innen genannt, in Bezug auf die Zurverfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Software-as-a-Service: SaaS). Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund*innen. Auch dann, wenn Open Administration einen Auftrag der Kund*innen annimmt, in welchem auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird und/oder die allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund*innen beigefügt sind und Open Administration dem nicht widerspricht.

2 Zahlung

2.1 Gebührenstruktur

Die Kund*in schuldet Open Administration für die Nutzung des SaaS während der Vertragslaufzeit vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einer festen monatlichen Gebühr. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig. Eine Ergänzung der gebuchten Services ist jederzeit möglich, eine Reduzierung ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit, sofern nichts anderweitig vereinbart wird. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Services gelten die Preise gemäß des bei Bestellung gültigen Angebotes von Open Administration.

2.2 Rechnungsstellung

Open Administration stellt die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 15 Tagen zu zahlen.

2.3 Zahlungsverzug

Kommt die Kund*in

- A) für zwei oder mehr Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder
- B) mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung,

in Verzug, ist Open Administration berechtigt, nach entsprechender Androhung schriftlich oder per E-Mail, den Zugang zum Service zu sperren oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrung hat die Kund*in keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten. Im Falle einer Kündigung findet Abschnitt 7.1 Anwendung.

2.4 Preisänderung

Open Administration ist berechtigt, die mit der Kund*in vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 6 Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungslaufzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn

- A) Open Administration sie der Kund*in mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden vorab schriftlich oder per E-Mail ankündigt und
- B) die Kund*in ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht.

Bei der Ankündigung der Preisänderung wird Open Administration auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht die Kund*in, so gelten die bisherigen Preise weiter. Open Administration hat das Recht, den Vertrag gemäß Abschnitt 7.1 ordentlich zu kündigen.

3 Leistungserbringung, Support

3.1 Nutzungsrecht

Open Administration stellt den Kund*innen das in dem Angebot oder der Rechnung bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt („Software“) zur Nutzung über das Internet zur Verfügung („Service“). Die Software wird auf Servern eines von Open Administration genutzten Rechenzentrums betrieben und die Kund*in erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner satzungsgemäßen, gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen („Service“). Für die Internetverbindung zwischen der Kund*in und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist die Kund*in verantwortlich. Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Services an Dritte ist untersagt.

3.2 Einrichtung

Die erstmalige Einrichtung des Services (individuelle Einstellungen oder Import von Daten) wird durch Open Administration übernommen. Eine Veränderung des Services, insbesondere eine Umprogrammierung nach Wünschen der Kund*in, ist nicht geschuldet. Für die Ersteinrichtung kann eine Gebühr erhoben werden.

3.3 Support

Open Administration stellt einen Online-Support zur Unterstützung bei der Nutzung des Services zur Verfügung. Für individuelle Problemlösungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Der Support erfolgt insbesondere per E-Mail: service@open-administration.de

Die Supportleistungen werden von Open Administration in der Regel werktäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr erbracht. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

3.4 Leistungsveränderungen

Open Administration kann den Service (einschließlich dessen Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung aufgrund

- A) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung,
- B) von geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards),
- C) des Schutzes der Systemsicherheit oder
- D) der Fortentwicklung des Services (Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden)

erforderlich ist. Open Administration wird den Kund*innen auf für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung der Kund*innen zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn die Kund*in der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Open Administration auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zulasten der Kund*in nicht nur unerheblich stören, unterbleibt die Änderung.

4 Pflichten der Kund*in, Mitwirkung

4.1 Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht

Die Kund*in muss eine Hardware sowie eine geeignete Internetverbindung zur Verfügung stellen, um über einen Browser (insbesondere Firefox, Chrome, Edge) die Verbindung zu den Services aufbauen zu können.

4.2 Namens- und Logonutzung der Kund*in

Die Kund*in erklärt sich jederzeit widerruflich (service@open-administration.de) bereit, dass Open Administration berechtigt ist, den Namen der Kund*in und das Firmen- bzw. Organisationslogo zu Werbezwecken für die Software-Produkte der Open Administration on- und offline zu verwerten, insbesondere in Printmedien, über Datenbanken, elektronische Datennetze und Online-Dienste (z. B. FTP, WWW, E-Mail, Sozialen Netzwerken und vergleichbare Netze), zu vervielfältigen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, zu veröffentlichen und vorzuführen.

5 Mängel und Haftung

5.1 Mängelbeseitigung

Mängel des Services melden die Kund*innen unverzüglich an Open Administration und erläutert die näheren Umstände des Zustandekommens. Open Administration wird den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Open Administration ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Services nicht erheblich leidet.

5.2 Anfängliche Unmöglichkeit

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

5.3 Pflicht zur Freistellung

Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber Open Administration Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass die Kund*in gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat, insbesondere rechtswidrige Daten in den Service eingespielt oder den Service in wettbewerbswidriger oder sonst rechtswidriger Weise genutzt hat, so gilt Folgendes:

Die Kund*in wird Open Administration von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, Open Administration bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und Open Administration von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

5.4 Voraussetzungen der Freistellungspflicht

Voraussetzung für die Freistellungspflicht ist, dass Open Administration die Kund*innen über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es der Kund*in ermöglicht, auf Kosten der Kund*in – soweit möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

5.5 Haftung

Open Administration haftet für Schäden, soweit diese

- A) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Open Administration verursacht wurden oder
- B) leicht fahrlässig von Open Administration verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden,
- C) oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund*innen vertrauen dürfen (z. B. Kund*innendaten sind vollständig verloren und auch Altbestände sind nicht rekonstruierbar).

Im Übrigen ist die Haftung von Open Administration unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Open Administration haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Open Administration erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

5.6 Mitarbeiter*innen und Beauftragte von Open Administration

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter*innen und Beauftragte von Open Administration.

6 Datenschutz

6.1 Kund*innendaten

Die durch Kund*innen im Rahmen der Nutzung des Services eingegebenen und die dabei erzeugten und den Kund*innen zurechenbaren Daten („Kund*innendaten“) stehen ausschließlich der Kund*in zu. Open Administration behandelt die Kund*innendaten vertraulich.

6.2 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit es sich bei den Kund*innendaten um personenbezogene Daten handelt, gilt Folgendes:

Open Administration verarbeitet die Kund*innendaten als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen der Kund*in und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des Services. Open Administration trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kund*innendaten. Die Kund*in bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kund*innendaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, verantwortlich. Einzelheiten regeln die Parteien in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit

Der Vertrag ist je nach Bestellung der Kund*in für eine bestimmte Laufzeit geschlossen („Grundlaufzeit“) und verlängert sich anschließend automatisch in der Regel um den selben Zeitraum („Verlängerungslaufzeit“), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von vier Wochen („Kündigungsfrist“) zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Grund- und Verlängerungslaufzeit beträgt in der Regel jeweils sechs Monate.

7.2 Form

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.3 Daten bei Vertragsende

Nach Ende der Vertragslaufzeit hat die Kund*in keinen Zugriff mehr auf die Kund*innendaten im Service. Mit Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsende; oder vorher auf Verlangen der Kund*in; wird Open Administration die Kund*innendaten endgültig und vollständig

löschen, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten von Open Administration entgegenstehen. Auf Nachfrage, kann der Datensatz einmalig zur Verfügung gestellt werden. Zu einer abweichenden Herausgabe der Kund*innendaten ist Open Administration nur verpflichtet, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet wird.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Service Bedingungen

Die Service-Bedingungen des jeweils beauftragten Services sind Vertragsbestandteil.

8.2 Aufrechnung

Die Kund*in kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Open Administration unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.3 Form

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

8.4 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

8.5 Gerichtsstand

Ist die Kund*in Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Ilmenau.